

## Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung (AGV)

18. März 2021, 10:00 Uhr (Schweizer Zeit)  
Hohenrainstrasse 24  
4133 Pratteln, Schweiz

### Coronavirus

Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung 3 kann eine Gesellschaft anordnen, dass die an der Generalversammlung Teilnehmenden ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter ausüben können.

**Gestützt darauf ordnet die Gesellschaft hiermit an, dass alle Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte an der AGV ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben. Es besteht keine Möglichkeit, an der Versammlung anwesend zu sein.**

Hinweise zur elektronischen und schriftlichen Vollmachts- und Instruktionserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter finden Sie auf Seite 11 dieser Einladung.

Der Verwaltungsrat behält sich überdies vor, die AGV zu verschieben. Die Kommunikation eines Verschiebungsdatums würde mittels Publikation im SHAB und via die Website von Santhera erfolgen.

## **Traktanden (Übersicht)**

### **Hintergrund**

- 1. Ordentliche Kapitalerhöhung**
- 2. Erhöhungen des genehmigten Kapitals und Statutenänderung**
- 3. Erhöhungen des bedingten Kapitals für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen und Statutenänderung**
- 4. Erhöhung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen und Statutenänderung**
- 5. Genehmigung von Vergütungen für Mitglieder der Geschäftsleitung**

## Traktanden, Anträge und Erläuterungen

### Hintergrund

Am 16. Februar 2021 gab Santhera unter anderem bekannt, dass sich die frei verfügbaren liquiden Mittel per Vortag und unter Berücksichtigung der für den 17. Februar 2021 geplanten Zinszahlung auf die CHF 60 Mio. Wandelanleihe 2017-2022 (ISIN CH0353955195; die **Anleihe**) voraussichtlich auf CHF 6,9 Mio. belaufen werden (nicht revidiert). Das Management prognostiziert, dass Santheras operativer Liquiditätsbedarf in den kommenden Monaten bei rund CHF 2,5 Mio. pro Monat liegen wird. Santheras bisherige Finanzierungsinitiativen würden Santhera einen ausreichenden Liquiditätsspielraum verschaffen, um den nächsten wertsteigernden Meilenstein zu erreichen, d.h. die für Q2-2021 erwartete 6-Monats-Topline-Datenerhebung für Vamorolone bei Duchenne-Muskeldystrophie (VISION-DMD), und die Wahrscheinlichkeit erhöhen, in Zukunft zusätzliche Finanzmittel zu erhalten.

Als Teil der Restrukturierungsmassnahmen beruft Santhera eine Gläubigerversammlung gemäss Art. 1164 ff. OR (die **Gläubigerversammlung**) ein und schlägt den Anleihegläubigern vor (i) 32,5% des Nennwerts jeder Anleihe (insgesamt CHF 19,5 Mio.) in Aktien von Santhera zum aktuellen Wandlungspreis von CHF 64.80 pro Aktie zu wandeln und (ii) die Bedingungen der verbleibenden 67,5% des Nennwerts jeder Anleihe (insgesamt CHF 40,5 Mio.) wie folgt zu ändern (die verbindlichen Bedingungen der Änderungen sind in der Einladung zur Gläubigerversammlung aufgeführt):

- 1) Neufestsetzung des Wandlungspreises auf 115% des niedrigeren Wertes von (i) dem VWAP einer Aktie am 15. Februar 2021 und (ii) dem Durchschnitt des täglichen VWAP einer Aktie während der fünf aufeinanderfolgenden Handelstage, die dem Abschluss der Anleiherestrukturierung unmittelbar vorausgehen, jedoch in jedem Fall nicht weniger als CHF 2.50, mit einer entsprechenden Änderung der Formel, die bei einem Kontrollwechsel anwendbar ist.
- 2) Verlängerung des Fälligkeitsdatums auf den 17. August 2024.
- 3) Erhöhung des Zinssatzes auf 7,50% p.a. (aktuell: 5,00%) ab 17. Februar 2021.
- 4) Möglichkeit für Santhera, die Zinsen in Aktien zu zahlen, wobei ein Abschlag von 10% auf den dann gültigen Marktpreis der Aktien vorgenommen wird.
- 5) Zinsausgleich: Wenn ein Anleihegläubiger eine Anleihe wandelt, zahlt Santhera die Zinsen für die drei Jahre nach dem Wandlungsdatum (oder bis zum Fälligkeitsdatum, falls kürzer) zusätzlich zu den aufgelaufenen Zinsen bis zum Wandlungsdatum. Die Möglichkeit von Santhera, die Zinsen in Aktien zu zahlen, gilt auch für den Zinsausgleich.
- 6) Herabsetzung der Schwelle für das Recht von Santhera zur vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe auf 150% des Wandlungspreises (aktuell: 160%).
- 7) Eine Erhöhung der Rechte der Anleihegläubiger unter den Verzugsfällen.

Santhera hat festgestellt, dass die vorgeschlagene Restrukturierung der Anleihe erforderlich ist, um Santhera, vorausgesetzt die im Q2-2021 erwarteten VISION-DMD-Resultate fallen positiv aus, die Aufnahme zusätzlicher Finanzmittel zu ermöglichen. Sie ist somit auch entscheidend für die Unternehmensfortführung von Santhera bis nach einer solchen Anschlussfinanzierung.

Wie am 16. Februar 2021 bekanntgegeben wurde, hat Highbridge Tactical Credit Master Fund, L.P. (**Highbridge**), der grösste Anleihegläubiger, der per 15. Februar 2021 Anleihen im Gesamtnennbetrag von CHF 19'205'000 bzw. 32% aller im Umlauf befindlichen Anleihen hält, Santhera informiert, der Restrukturierung der Anleihen zustimmen zu werden. Des Weiteren hat Highbridge zugesagt, die bestehende Finanzierungsvereinbarung mit Santhera zu erweitern, unter welcher bis zu CHF 18 Mio. an vorrangig besicherten, von Highbridge austauschbaren Schuldverschreibungen (Exchangeable Notes) ausgegeben werden können (CHF 6 Mio. davon waren bereits

vorher zugesagt worden), die in Tranchen und unter bestimmten Inanspruchnahmebedingungen verfügbar sein werden. Die Laufzeit der Exchangeable Notes wurde bis Juli 2022 verlängert. Als Gegenleistung für diese Zusage und Änderung erhält Highbridge eine Entschädigung in Form von Fünf-Jahres-Warrants (Optionen) auf Aktien, deren Ausübungspreis ein geringer Aufschlag auf den Referenzkurs der Anleihen betragen wird.

Santhera beruft diese ausserordentliche Generalversammlung namentlich dazu ein, um die Schaffung des erforderlichen Aktienkapitals zu beantragen, das zur Umsetzung der zuvor umschriebenen Schritte erforderlich ist.

Falls die ausserordentliche Generalversammlung den erforderlichen Kapitalerhöhungen nicht zustimmt, kann die Restrukturierung der Anleihe nicht vollzogen werden und die Gesellschaft wird nicht über genügend Aktienkapital verfügen, um die kürzlich vereinbarte erweiterte Finanzierung mit Highbridge auszuschöpfen. Als Folge davon wird die Gesellschaft in ihren Möglichkeiten stark eingeschränkt, sich kurzfristig die für eine Weiterführung ihrer Geschäftstätigkeit erforderliche Finanzierung zu verschaffen.

## 1. Ordentliche Kapitalerhöhung

### Anträge

Der Verwaltungsrat schlägt eine ordentliche Kapitalerhöhung wie folgt vor:

- (1) Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um CHF 312'000 erhöht durch Ausgabe von 312'000 voll einbezahlten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00.
- (2) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den Ausgabepreis festzusetzen. Der Ausgabepreis ist nach Wahl des Verwaltungsrats durch Verrechnung oder in bar zu entrichten.
- (3) Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird ausgeschlossen und den Inhabern der CHF 60 Mio. Wandelanleihen 2017-2022 der Gesellschaft (ISIN CH0353955195; die **Anleihen**) zugewiesen. Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten für die Ausübung des Bezugsrechts fest. Soweit das Bezugsrecht nicht von den Inhabern der Anleihen oder zu deren Gunsten ausgeübt wird, kann der Verwaltungsrat dieses im Interesse der Gesellschaft zuweisen, einschliesslich einer Zuweisung an die Gesellschaft und beliebige Tochtergesellschaften der Gesellschaft zu Finanzierungszwecken.
- (4) Die neuen Aktien sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe dividendenberechtigt und unterliegen den Beschränkungen der Übertragbarkeit gemäss Artikel 5 der Statuten.

### Erläuterungen

*Der Verwaltungsrat schlägt vor, die 312'000 Aktien, die für die Umwandlung von 32.5% des Nennbetrags der Anleihe (siehe oben, "Hintergrund") in Aktien benötigt werden, im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung zu schaffen. Das Bezugsrecht der Altaktionäre soll im Zusammenhang mit der ordentlichen Kapitalerhöhung ausgeschlossen werden. Allfällige Bezugsrechte, die von den Anleihegläubigern oder für diese nicht ausgeübt werden, stehen der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften zur Verfügung, um zusätzliche eigene Aktien zur künftigen Verwendung durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften für Finanzierungszwecke zu schaffen.*

*Wird die ordentliche Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der ausserordentlichen Generalversammlung vollzogen, fallen die entsprechenden Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung von Gesetzes wegen dahin.*

## 2. Erhöhungen des genehmigten Kapitals und Statutenänderung

### Anträge

- (1) Der Verwaltungsrat beantragt die Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals um CHF 10'034'139 und dessen Verlängerung bis zum 17. März 2023 sowie die Änderung von Artikel 3a der Statuten gemäss Anhang.
- (2) Ausserdem beantragt der Verwaltungsrat, das genehmigte Aktienkapital am Datum, an welchem die vollzogene ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum Nr. 1 (die **ordentliche Kapitalerhöhung**) ins Handelsregister eingetragen wird (**Eintragungsdatum**), um einen zusätzlichen Betrag von CHF 396'354\* zu erhöhen und Artikel 3a der Statuten entsprechend anzupassen. Dieser Beschluss soll an die Bedingung geknüpft sein, dass er nur zusammen mit der Eintragung der vollzogenen ordentlichen Kapitalerhöhung ins Handelsregister eingetragen wird.

\* Der Verwaltungsrat plant, 480'709 Aktien aus dem bestehenden genehmigten Kapital der Gesellschaft vor dem Datum der Generalversammlung auszugeben. Der vorgeschlagene Erhöhungsbetrag des genehmigten Kapitals gemäss Antrag (2) ist so bemessen, dass er nach Ausgabe dieser 480'709 Aktien und nach Abschluss der ordentlichen Kapitalerhöhung das genehmigte Kapital (sofern von der Generalversammlung genehmigt) dem gesetzlichen Höchstbetrag von 50% des dannzumaligen Aktienkapitals der Gesellschaft entsprechen würde. Sollte der beantragte Erhöhungsbetrag herabgesetzt werden müssen, um die gesetzliche Höchstgrenze von 50% des Aktienkapitals einzuhalten, wird der Verwaltungsrat den genauen Betrag und die genaue Anzahl der neuen Aktien vor der Generalversammlung bekanntgeben. Die Einzelweisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezüglich der Stimmrechtsausübung gelten für den – gegebenenfalls gemäss dem Vorstehenden konkretisierten – Antrag des Verwaltungsrats.

### Erläuterungen

*Derzeit beträgt das genehmigte Kapital CHF 480'709. Der Verwaltungsrat plant, 480'709 Aktien aus dem bestehenden genehmigten Kapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäss Artikel 3a der Statuten vor dem Datum der Generalversammlung auszugeben, um Aktien für die Zwecke der erweiterten Finanzierung von Highbridge sowie weiterer möglicher Finanzierungen zu schaffen.*

*In diesem Traktandum Nr. 2 schlägt der Verwaltungsrat vor, das genehmigte Kapital zu erhöhen (i) als Basis für die restrukturierte Anleihe (falls die Anleihensgläubigerversammlung zustimmt), soweit das bedingte Kapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen (siehe Traktandum Nr. 3) nicht ausreicht, um alle Wandelrechte und andere Verpflichtungen zur Lieferung von Aktien unter der restrukturierten Anleihe zu decken, (ii) als Basis für die erweiterte Finanzierungsvereinbarung mit Highbridge und (iii) um zusätzliche Finanzmittel zu beschaffen, falls die für Q2-2021 erwarteten entscheidenden VISION-DMD-Ergebnisse positiv ausfallen. Für einen Überblick über die geplante Restrukturierung der Anleihe und die erweiterte Finanzierung mit Highbridge siehe oben, "Hintergrund".*

*Um dem gesetzlichen Maximalbetrag des genehmigten Kapitals von 50% des Aktienkapitals jederzeit Rechnung zu tragen, beantragt der Verwaltungsrat, das genehmigte Kapital in zwei Schritten zu erhöhen. In einem ersten Schritt beantragt der Verwaltungsrat, das genehmigte Kapital mit sofortiger Wirkung ab dem Datum der Gene-*

ralversammlung auf CHF 10'514'848 zu erhöhen (Antrag (1)). In einem zweiten Schritt beantragt der Verwaltungsrat eine weitere Erhöhung des genehmigten Kapitals um einen zusätzlichen Betrag von CHF 396'354 mit Wirkung ab Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung (Antrag (2)).

Der Verwaltungsrat behält sich vor, seine Anträge unter diesem Traktandum zu ändern, auch was die Anzahl der auszugebenden Aktien betrifft. Falls die ordentliche Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Generalversammlung durchgeführt wird, wird ein Beschluss gemäss Antrag (2) unter diesem Traktandum nicht wirksam und fällt automatisch dahin.

### **3. Erhöhungen des bedingten Kapitals für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen und Statutenänderung**

#### **Anträge**

- (1) Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen um CHF 6'873'138 zu erhöhen und Artikel 3c der Statuten gemäss Anhang zu ändern.
- (2) Ferner beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Kapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen per Eintragungsdatum um einen zusätzlichen Betrag von CHF 396'354\* zu erhöhen und Artikel 3c der Statuten entsprechend anzupassen. Dieser Beschluss soll an die Bedingung geknüpft sein, dass er nur zusammen mit der Eintragung der vollzogenen ordentlichen Kapitalerhöhung ins Handelsregister eingetragen wird.

\* Der Verwaltungsrat plant, 480'709 Aktien aus dem bestehenden genehmigten Kapital der Gesellschaft vor dem Datum der Generalversammlung auszugeben. Der vorgeschlagene Erhöhungsbetrag des genehmigten Kapitals gemäss Antrag (2) ist so bemessen, dass bei der geplanten Ausgabe von 480'709 Aktien aus dem bestehenden genehmigten Kapital der Gesellschaft vor dem Datum der ausserordentlichen Generalversammlung und nach Abschluss der ordentlichen Kapitalerhöhung das bedingte Kapital gemäss Artikel 3c der Statuten zusammen mit dem bedingten Kapital gemäss Artikel 3b der Statuten (falls von der ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt) dem gesetzlichen Höchstbetrag von 50 % des dannzumaligen Aktienkapitals der Gesellschaft entsprechen würde. Sollte der beantragte Erhöhungsbetrag herabgesetzt werden müssen, um die gesetzliche Höchstgrenze von 50% des Aktienkapitals einzuhalten, wird der Verwaltungsrat den genauen Betrag und die genaue Anzahl der neuen Aktien vor der Generalversammlung bekanntgeben. Die Einzelweisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezüglich der Stimmrechtsausübung gelten für den – gegebenenfalls gemäss dem Vorstehenden konkretisierten – Antrag des Verwaltungsrats.

#### **Erläuterungen**

*Derzeit beträgt das bedingte Kapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen CHF 1'104'658.*

*Der Verwaltungsrat beantragt, dieses bedingte Kapital in erster Linie als Basis für die Wandelungsrechte der Anleihensgläubiger unter der restrukturierten Anleihe (falls die Anleihensgläubigerversammlung zustimmt) und, soweit möglich, zur Deckung anderer Verpflichtungen zur Lieferung von Aktien unter der restrukturierten Anleihe, als Basis für die erweiterte Finanzierungsvereinbarung mit Highbridge und/oder für andere Zwecke gemäss Artikel 3c der Statuten zu erhöhen. Für einen Überblick über die geplante Restrukturierung der Anleihe und die erweiterte Finanzierungsvereinbarung mit Highbridge siehe oben, "Hintergrund".*

Um dem gesetzlichen Maximalbetrag des gesamten bedingten Kapitals von 50% des Aktienkapitals zu jedem Zeitpunkt Rechnung zu tragen, beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Kapital für Finanzierungen, Fusionen und Übernahmen in zwei Schritten zu erhöhen. In einem ersten Schritt beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Kapital mit sofortiger Wirkung ab dem Datum der Generalversammlung auf CHF 7'977'796 zu erhöhen (Antrag (1)). In einem zweiten Schritt beantragt der Verwaltungsrat eine weitere Erhöhung des bedingten Kapitals um einen zusätzlichen Betrag von CHF 396'354 mit Wirkung ab Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung (Antrag (2)).

Der Verwaltungsrat behält sich vor, seine Anträge unter diesem Traktandum zu ändern, auch was die Anzahl der auszugebenden Aktien betrifft. Falls die ordentliche Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Generalversammlung durchgeführt wird, wird ein Beschluss gemäss Antrag (2) unter diesem Traktandum nicht wirksam und fällt automatisch dahin.

#### 4. Erhöhung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen und Statutenänderung

##### Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen von CHF 687'052 um CHF 1'850'000 auf CHF 2'537'052 zu erhöhen und Artikel 3b der Statuten gemäss Anhang zu ändern.

##### Erläuterungen

Derzeit beträgt das bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen CHF 687'052, was die Ausgabe von bis zu 687'052 Aktien für diese Zwecke ermöglicht.

Der Verwaltungsrat plant, für Mitarbeitende (einschliesslich Schlüsselpersonal und das Executive Management) kurz nach der Generalversammlung ein ausserordentliches, sowohl zeit- als auch leistungsabhängiges Beteiligungsinstrument in Form einer Sonderzuteilung zur Verfügung zu stellen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt Performance Share Units (PSU) auszugeben, die erst nach einem gewissen Zeitablauf und dem Erreichen von vordefinierten Leistungszielen fest erworben werden (vesten). Das Ziel dieser geplanten einmaligen Gewährung aktienbasierter Instrumente ist es, die Mitarbeitenden zu behalten im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Unternehmensstrategie, ihre Loyalität und Identifikation mit dem Unternehmen zu stärken und die Interessen der Mitarbeitenden mit denen der Aktionäre in Einklang zu bringen. Bitte beachten Sie auch Traktandum 5, welches die beantragte Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung betrifft. Die bestehenden aktiengebundenen Instrumente reflektieren nicht das gegenwärtige kompetitive Marktumfeld und bieten deshalb keine Möglichkeit, die oben genannten Ziele zu erreichen. Für die Umsetzung der Geschäftsstrategie von Santhera ist es äusserst wichtig, die Schlüsselmitarbeitenden zu halten. Der Verwaltungsrat empfiehlt daher den Aktionären eindringlich, diesen Antrag zu genehmigen.

Zum 13. Januar 2021 waren 257'148 Aktienoptionen ausstehend. Davon haben 232'756 einen Ausübungspreis von CHF 69.30 oder mehr. Zum selben Zeitpunkt waren 2'699'306 Share Appreciation Rights (SARs) im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungspläne der Gesellschaft ausstehend. Von diesen haben 1'590'261 SARs einen Ausübungspreis von CHF 12.24 oder mehr und weitere 1'045'887 SARs haben einen Ausübungspreis von CHF 7.22 oder mehr.

*Zu den oben genannten Zwecken und um Mitarbeitenden, Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats wettbewerbsfähige Mitarbeiterbeteiligungen anbieten zu können, schlägt der Verwaltungsrat vor, das bedingte Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen um CHF 1'850'000 zu erhöhen.*

*Der Verwaltungsrat beabsichtigt, an der ordentlichen Generalversammlung zusätzliche Anträge zu stellen für Zwecke der Ausgabe zusätzlicher Beteiligungsinstrumente im Zusammenhang mit der jährlichen Zuteilung 2021 unter dem Long Term-Beteiligungsprogramms.*

## **5. Genehmigung von Vergütungen für Mitglieder der Geschäftsleitung**

### **Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt, einen zusätzlichen Maximalbetrag für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr in Höhe von CHF 2'300'000, für Zwecke der Gewährung aktienbasierter Instrumente an die Mitglieder der Geschäftsleitung, wozu nach Ermessen des Verwaltungsrats maximal 850'000 Aktien verwendet werden können, zu genehmigen.

### **Erläuterungen**

*Das Ziel dieser einmaligen Zuteilung ist es, die Mitglieder der Geschäftsleitung zu behalten im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Unternehmensstrategie, um ihre Loyalität und Identifikation mit dem Unternehmen zu stärken und die Interessen der Mitglieder der Geschäftsleitung mit denen der Aktionäre in Einklang zu bringen. Die bestehenden aktiengebundenen Instrumente bieten keine Möglichkeit, die oben genannten Ziele zu erreichen. Basierend auf den bestehenden ausgegebenen Instrumenten würde sich das maximale Wertpotenzial für alle Mitglieder der Geschäftsleitung zusammen auf maximal CHF 450'000 belaufen. Dieser Betrag entspricht weniger als 4 Monatsgrundgehältern aller 4 derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung. Der potentielle Betrag von CHF 450'000 basiert auf einem hypothetischen Aktienkurs von CHF 9.*

*Die besagte Sonderzuteilung wäre in Form von Performance Share Units (PSU). Ein Kriterium für den festen Erwerb (vesting) von solchen PSU wäre die Erreichung des Zielkurses von CHF 9 – zusätzlich zur Erreichung zweier weiterer strategischer Ziele.*

*Die Geschäftsleitung hat unter der Führung des neuen CEO und neuen CFO die Gesellschaft restrukturiert, die Finanzierung während der Pandemie in einer schwierigen Situation gesichert, eine weltweite Lizenz für einen neuen Produktkandidaten (Vamolorone) mit einem attraktiven Potential gesichert, das erfolglose PULDYSA-Programm frühzeitig beendet (was in Kostensenkungen zugunsten der Aktionäre resultierte) und hat nun eine Bilanzrestrukturierung und -stärkung initiiert. Wir sind sehr nahe an einer entscheidenden Datenerhebung, potentiellen zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten und einem Aufbau der Aktivitäten in den USA (Vorbereitungen zur Markteinführung von Vamolorone).*

***Falls wir jetzt wegen unzureichenden Beteiligungsplänen Schlüsselpersonal oder Mitglieder der Geschäftsleitung verlieren, würde dies die Zukunft von Santhera stark gefährden.***



Um die Chancen der Gesellschaft, den nächsten wertsteigernden Meilenstein zu erreichen sowie zur Umsetzung der Strategie über die nächsten Jahre zu maximieren, ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass es sehr wichtig ist, dass neben Mitarbeitenden auch die gegenwärtigen Mitglieder der Geschäftsleitung einen angemessenen Anreiz zum Verbleib in Santhera haben. Dies ist erforderlich um ihren fortwährenden Einsatz und Engagement sicherzustellen.

#### Bedingungen der per 31. Dezember 2020 ausstehenden Mitarbeiteroptionen

Ausübungspreis für Optionen (in CHF)	Anzahl ausstehend	Davon GL-Mitglieder <sup>1</sup>
bis und mit 6.61	20'751	16'001
grösser als 6.61 und einschliesslich 9	0	0
grösser als 9 bis 112.60	236'397	14'360
<b>Total</b>	<b>257'148</b>	<b>30'361</b>

<sup>1</sup> Ausgenommen Kristina Sjöblom Nygren, welche per April 30' 2021 zurücktrat.

#### Bedingungen der per 31. Dezember 2020 ausstehenden SAR

Ausübungspreis für SAR (in CHF)	Anzahl ausstehend	Davon GL-Mitglieder <sup>1</sup>
bis und mit 6.61	33'158	0
grösser als 6.61 und einschliesslich 9	1'045'887	238'740
grösser als 9 bis 77.80	1.590'261	298'526
<b>Total</b>	<b>2'669'306</b>	<b>537'266</b>

<sup>1</sup> Ausgenommen Kristina Sjöblom Nygren, welche per April 30, 2021 zurücktrat.

Daher plant der Verwaltungsrat, den Mitgliedern der Geschäftsleitung kurz nach der Generalversammlung ein ausserordentliches, sowohl zeit- als auch leistungsabhängiges Beteiligungsinstrument in Form einer Sonderzuteilung zur Verfügung zu stellen, für die nach Ermessen des Verwaltungsrats maximal 850'000 Aktien verwendet werden können. Der Verwaltungsrat plant, PSU auszugeben, die erst nach einem gewissen Zeitablauf und dem Erreichen von vordefinierten Leistungszielen fest erworben werden (vesten). Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die erforderlichen Aktien aus dem bedingten Kapital der Gesellschaft für Mitarbeiterbeteiligungen zu beschaffen (Artikel 3b der Statuten).

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung dieses Antrags durch die Generalversammlung auf der Grundlage von Artikel 25 der Statuten, wonach der Verwaltungsrat der Generalversammlung abweichende, zusätzliche oder bedingte Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente zur Genehmigung vorlegen kann.

Pratteln, 24. Februar 2021

Für den Verwaltungsrat

Elmar Schnee  
Präsident

### Organisatorische Hinweise

#### Stimmrecht und Schliessung des Aktienregisters

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 10. März 2021 um 17:00 Uhr Schweizer Zeit mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten das Vollmachtsformular und können auf diesem Weg abstimmen. Das Aktienregister wird am 10. März 2021 um 17:00 Uhr Schweizer Zeit geschlossen und am 19. März 2021 wieder geöffnet werden.

#### Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Alle Aktionärinnen und Aktionäre üben ihre Rechte an der Generalversammlung ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, **Dr. Balthasar Settelen**, Advokat, Centralbahnstrasse 7, Postfach 206, 4010 Basel, Schweiz, aus. Es besteht keine Möglichkeit, an der Versammlung anwesend zu sein oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär mit der Vertretung zu bevollmächtigen.

Aktionärinnen und Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter wie folgt Vollmachten und Weisungen erteilen:

- durch Ausfüllen und Rücksenden des Vollmachtsformulars; oder
- auf elektronischem Weg unter [www.netvote.ch/santhera](http://www.netvote.ch/santhera). Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur ordentlichen Generalversammlung gestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 16. März 2021, 11.59 Uhr MEZ, möglich.

Werden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter keine anderweitigen Weisungen erteilt, so wird dieser gemäss Vollmachtsformular bzw. elektronischem Instruktionsformular angewiesen, die Stimmen im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats abzugeben.

#### Einladung zur GV per E-Mail

Falls Sie in Zukunft die Einladung zur Generalversammlung per E-Mail erhalten möchten, können Sie auf [www.netvote.ch/santhera](http://www.netvote.ch/santhera) die Option "Versand wählen" wählen. Die Login-Daten sind auf beiliegendem Antwortformular abgedruckt. Sie können die Versandart jederzeit auf [www.netvote.ch/santhera](http://www.netvote.ch/santhera) ändern.

#### Versammlungsort

Die Generalversammlung findet am Hauptsitz von Santhera statt. Es besteht keine Möglichkeit, an der Versammlung anwesend zu sein.

### Vorgeschlagene Statutenänderungen

Artikel 3a (bisher)	Artikel 3a (vorgeschlagene Änderungen)
<p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, auch im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Übernahme, jederzeit bis zum 21. April 2022 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 480'709 durch Ausgabe von höchstens 480'709 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. ...</p>	<p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, auch im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Übernahme, jederzeit bis zum 17. März 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 10'514'848 durch Ausgabe von höchstens 10'514'848 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 zu erhöhen. ...</p>

Artikel 3b (bisher)	Artikel 3b (vorgeschlagene Änderungen)
<p><b>Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen</b></p> <p>Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 687'052 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 um höchstens CHF 687'052.00 erhöhen durch direkte oder indirekte Ausgabe von Aktien, Optionen oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter und/oder Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften.</p> <p>...</p>	<p><b>Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen</b></p> <p>Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 2'537'052 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 um höchstens CHF 2'537'052 erhöhen durch direkte oder indirekte Ausgabe von Aktien, Optionen oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter und/oder Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften.</p> <p>...</p>

Artikel 3c (bisher)	Artikel 3c (vorgeschlagene Änderungen)
<p><b>Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen</b></p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 1'104'658 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 1'104'658 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 durch Ausübung oder Zwangsausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleiensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente).</p> <p>...</p>	<p><b>Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen</b></p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 7'977'796 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 7'977'796 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 durch Ausübung oder Zwangsausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleiensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente).</p> <p>...</p>